

Die neuen Kriegssteuerentwürfe.

Von Rechtsanwalt Dr. Erwin Hirschfeld, Berlin.

Betrachtet man die im Reichs-Anzeiger veröffentlichten Kriegssteuerentwürfe, ohne zunächst kritisch dazu Stellung zu nehmen, so muß man zwei Entwürfe unterscheiden, von denen nicht der eine oder der andre zum Gesetz werden soll, sondern die beide nebeneinander Gesetzeskraft erlangen sollen. Es handelt sich einmal um eine wiederholte Mehreinkommensteuer, fast ganz ähnlich derjenigen, die bereits gesetzlich für das Rechnungsjahr 1918 zu erheben war, und sodann um den Gesetzentwurf über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, der trotz mannigfacher Verschiedenheit vielfache Ähnlichkeit mit dem ersten Kriegssteuergesetz aufweist, soweit damals die Kriegssteuer der Einzelpersonen einschließlich namentlich der Gesellschaften einer offenen Handelsgesellschaft in Betracht kam. Was dagegen bisher vielfach am spannendsten erwartet worden war, nämlich eine allgemeine große Vermögensabgabe von denjenigen Vermögen, die wegen ihrer Größe an sich schon steuerkräftig sind, obwohl sie im Kriege keine Vermehrung erfahren haben, ist bis jetzt noch ausgeblieben; zwar enthält der Gesetzentwurf über die Besteuerung des Mehreinkommens auch, genau so wie das entsprechende Gesetz für das Rechnungsjahr 1918, eine allgemeine Vermögensabgabe von den über 100 000 Mark hinausragenden Vermögen, jedoch sind die Abgabefälle die gleich niedrigen wie in dem Gesetze von 1918 und folglich nicht dasjenige, was zu erwarten stand und noch zu erwarten ist.

Der Gesetzentwurf über die neue Mehreinkommensteuer lehnt sich für die Einzelpersonen fast wörtlich an das Mehreinkommensteuergesetz von 1918 an. Die Abgabefälle, die vom Mehreinkommen zu entrichten sind, sind die gleichen geblieben, nämlich 5 v. H. für die ersten 10 000 Mark des abgabepflichtigen Mehreinkommens, 10 v. H. für die nächsten 10 000 Mark, 20 v. H. für die nächsten 30 000 Mark, 30 v. H. für die nächsten 50 000 Mark, 40 v. H. für die nächsten 100 000 Mark und für alle weiteren Beträge 50 v. H. Das Friedenseinkommen ist das gleiche, das auch bei der Veranlagung der Mehreinkommensteuer für 1918 zugrunde zu legen war. Das Kriegseinkommen mußte, um nicht die Mehreinkommensteuer doppelt zu erheben, das auf das Kriegsabgabengesetz von 1918 folgende Jahresinkommen erfassen; es wird also als Kriegseinkommen diejenige Jahresveranlagung zugrunde gelegt, welche die vornehmlich im Jahre 1918 erzielten Einkommen berücksichtigt. Es ist dies das Rechnungs- (Steuer-) Jahr 1919 in denjenigen Staaten, in welchen im vergangenen Jahre das Rechnungsjahr 1918 maßgebend gewesen war, und entsprechend das Rechnungsjahr 1920 dort, wo vordem bereits 1919 als maßgebend gegolten hatte.

In demselben Gesetzentwurf über die Mehreinkommensteuer der Einzelpersonen ist auch die Mehrgewinnsteuer der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Genossenschaften und sonstigen kriegssteuerpflichtigen juristischen Personen geregelt, also genau so, wie das Kriegssteuergesetz für das Rechnungsjahr 1918 die Mehrgewinnsteuer der Gesellschaften und die Mehreinkommensteuer der Einzelpersonen in einem Gesetze geregelt hatte. Während aber bisher die höchste Steuer, die von den Gesellschaften zu entrichten war (nachdem sie bei dem ersten Kriegssteuergesetz nur 50 v. H. des Mehrgewinnes betrug), in dem zweiten Kriegssteuergesetz gestiegen war, ist nunmehr diese Höchstgrenze auf 80 v. H. hinaufgegangen. Kriegssteuerpflichtige Gesellschaften der soeben erwähnten Art haben stets dann die vollen 80 v. H. des Mehrgewinns abzugeben, wenn der Mehrgewinn mehr als eine Million beträgt, oder wenn bei einem halbe Million bereits übersteigenden Mehrgewinne der Geschäftsgewinn des fünften Kriegsgeschäftsjahres 25 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Rücklagebeträge übersteigt. In allen andern Fällen kann die Abgabebelastung weniger als 80 v. H. des Mehrgewinns ausmachen; Mindestbetrag bleibt jedoch in jedem Falle 40 v. H. des Mehrgewinns. Anlässlich der hohen, in diesen Fällen 80 v. H. des Mehrgewinns betragenden Kriegsabgabe ist in § 27 Absatz 4 des Entwurfs Vorfrage getroffen worden, daß die Besteuerung des Mehrgewinns durch die neue Kriegsabgabe zusammen mit der von den Einzelstaaten und Gemeinden zu entrichtenden Einkommensteuer 90 v. H. des Mehrgewinns nicht übersteigt. Wie man sieht, ist die Kriegsabgabe der Gesellschaften nunmehr eine ganz gewaltige, und es wundert uns daher nicht weiter, wenn eine weitere Kriegsabgabe der Gesellschaften, also namentlich auch nicht in dem zweiten Gesetzentwurf über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, nicht mehr enthalten ist. Aber der konfiskatorische Charakter dieser Kriegsabgabe läßt die Erfüllung des bei den früheren Beratungen der Kriegssteuergesetze von amtlicher Seite zugesicherten Versprechens um so gebieterischer nunmehr hervortreten, daß nämlich die Rückstellungen für die Überleitung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft sowie für die Verluste bei den demnächstigen Infolge der hohen Arbeitslöhne, der teuren Rohstoffe usw. übersteuerten Neuanschaffungen steuerfrei zu bleiben haben. Würde man dergleichen Rücklagen keine Steuerfreiheit gewähren, so läme es dahin, daß unser wirtschaftliches Leben dem völligen Untergang verfiel, da unsern Industrieller und Handelsunternehmungen die Mittel für den Wiederaufbau vollkommen fehlten.

Der Gesetzentwurf über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs bezieht sich, wie bereits erwähnt, nur auf Einzelpersonen und Gesellschafter von offenen Handelsgesellschaften, nicht dagegen auf Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften usw. D diesem Gesetzentwurf liegt folgende Bedanke zugrunde: Es soll der Gesamtvermögenszuwachs, den jemand in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1918 gewonnen hat, einer sehr hohen Zuwachsbesteuerung unterliegen. Aus diesem Grunde wird auch die bereits nach dem ersten Kriegssteuergesetz von dem Abgabepflichtigen während des Veranlagungszeitraums gezahlte Kriegsabgabe samt 20 v. H. Zuschlag seinem Vermögen nochmals hinzugerechnet; ich wiederhole also ausdrücklich, daß die Hinzurechnung der nach dem ersten Kriegssteuergesetz gezahlten Kriegssteuer erfolgt, obwohl sie bereits gezahlt war, also gar nicht mehr sich im Vermögen des Steuerpflichtigen befindet. Der Grund dieser Vorschrift ist der: es soll noch einmal der Gesamtvermögenszuwachs für die Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1918 ermittelt werden, und dazu gehört auch die bereits gezahlte Kriegsabgabe, weil ja auch die für die Besteuerung der Kriegsabgabe verwandten Beträge einen Vermögenszuwachs dargestellt hatten. Nachdem nun dieser Gesamtvermögenszuwachs ermittelt ist, wird von ihm die nach dem neuen Gesetzentwurf zu zahlende Kriegsabgabe ermittelt. Von ihr wird dann wieder der Betrag in Abzug gebracht, den der Abgabepflichtige nach dem ersten Kriegssteuergesetz samt dem 20prozentigen Zuschlag entrichtet hatte. Der Grund für diese Maßnahme, nämlich erst der Hinzurechnung der bereits gezahlten Kriegsabgabe zum Vermögenszuwachs und sodann der Wiederabrechnung der gezahlten Kriegsabgabe von der vom Vermögenszuwachs errechneten neuen Kriegsabgabe, ist folgender: Die Kriegsabgabe nach dem neuen Entwurf soll höher sein, als sie nach dem ersten Kriegssteuergesetz war; folglich vermehrt die Hinzurechnung der bereits gezahlten Kriegsabgabe die nach dem neuen Entwurf zu zahlende Kriegsabgabe, so daß also durch die Hinzurechnung der Kriegsabgabe ein höherer Abgabebetrag sich errechnet und sonach trotz des späteren Abzugs der bereits gezahlten Kriegsabgabe von dem nach dem Entwurf neu errechneten Kriegsabgabebetrag sich dennoch ein Überschuß zugunsten des Fiskus ergibt.

Nach § 15 des Entwurfs soll die Kriegsabgabe betragen: für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 M des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 10 v. H., für die nächsten 10 000 M 20 v. H., für die nächsten 20 000 M 30 v. H., für die nächsten 50 000 M 40 v. H., für die nächsten 100 000 M 50 v. H., für die nächsten 100 000 M 60 v. H., für die nächsten 200 000 M 80 v. H. und für alle weiteren Beträge 100 v. H., also

deren vollständige Konfiskation. Infolgedessen wird jeder Vermögenszuwachs über 199 500 M völlig fortgesteuert, mehr an Vermögenszuwachs kann also niemand seit dem 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1918 erworben haben, mag er auch in der Zeit eine, zwei, drei oder noch mehrere Millionen verdient und erpart haben.

Die Kriegsabgabe ist zur Hälfte binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheides, mit der weiteren Hälfte bis zum 1. Februar 1920 zu entrichten, hierbei kann die Zahlung durch Kriegsanleihen erfolgen, sie muß sogar durch Kriegsanleihen geschehen, falls der von einem Abgabepflichtigen zu entrichtende Betrag mehr als 100 000 M beträgt; denn alsdann ist der den Betrag von 50 000 M übersteigende Abgabebetrag zur Hälfte durch Kriegsanleihen zu entrichten. Soweit man nachweisen kann, daß man Zeichner von Kriegsanleihen gewesen ist, werden die Kriegsanleihen in dieser Höhe mit Zinsentlauf vom 1. Januar 1919 ab zum Nennwert angenommen, andernfalls ergeht noch nähere Vorschrift über den Kurs der Annahme der Kriegsanleihen. Bei einer dergleichen gewaltigen Vermögensabgabe innerhalb einer so kurzen Zeit kam natürlich die größte Härte, ja sogar Unmöglichkeit dadurch entstehen, daß ein auf eine solch gewaltige plötzliche Abgabe unvorbereiteter Abgabepflichtiger den Betrag nicht flüssig hat. Infolgedessen ist in § 28 des Entwurfs vorgesehen, daß noch durch besondere Regelung bestimmt werden kann, inwieweit die Entrichtung der Abgabe in anderer Weise als durch Barzahlung oder Hingabe von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs erfolgen kann. Aber auch im übrigen enthält der Entwurf (§ 34) wieder den aus dem früheren Kriegssteuergesetz wie auch aus dem neuen Umsatzsteuergesetz bekannten Härteparagrafen, wonach die Landesfinanzbehörde zur Vermehrung außerordentlicher Härten auf Antrag eines Abgabepflichtigen einzelne ungewöhnliche Vermögensanfälle von der Abgabe befreien oder eine anderweitige Berechnung des Vermögenszuwachses bewilligen kann; während also bisher derartige Anträge auf Grund der Härteparagrafen an den Bundesrat bei der ersten Kriegsabgabe für steuerfrei erklärten Vermögenszuwachs in gleichem Umfang von der neuen Kriegsabgabe befreit.

Im übrigen ähnelt der Entwurf im wesentlichen der Vermögenszuwachssteuer, die nach dem ersten Kriegssteuergesetz zu entrichten war. Erbanfälle, Vermächtnisse usw. sind auch diesmal vom Gesamtvermögen abzugeben, also steuerfrei, desgleichen werden die erhaltenen Schenkungen vom Vermögen des Beschenkten in Abzug gebracht, dafür aber beim Vermögen des Schenkers hinzugerechnet. Neu ist jedoch die Hinzurechnung von Beträgen, die der Abgabepflichtige in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1918 zu Anschaffungen jedweder Art verwandt hat, soweit die während des gesamten Veranlagungszeitraums hierfür verwandten Beträge zusammen 10 000 Mark übersteigen; die weitergehenden Vorschriften bezüglich des Ankaufs von Juwelen und sonstigen Luxusgegenständen, sowie Kunstwerken nach dem ersten Kriegssteuergesetz gelten auch hier, doch ist der Erwerb von Kunstwerken lebender oder seit dem 1. Januar 1909 verstorbener deutscher, sowie im Deutschen Reich wohnender Künstler nur dann steuerpflichtig, wenn mit den andern Anschaffungen im Veranlagungszeitraum 10 000 Mark überschritten worden sind. Grundstücke, die der Abgabepflichtige erst nach dem 1. August 1914 erworben hat, dürfen bei Feststellung des Endvermögens am 1. Dezember 1918 zu keinem geringeren Werte als dem Betrage der Bestehungskosten angesetzt werden, von welchen die durch Verschlechterung entstandenen Wertminderungen abzuziehen sind.

Sehr wichtig ist noch der vom Beitrags her bekannte Generalpardon (§ 33) des Entwurfs, welcher folgendermaßen lautet: „Gibt ein Abgabepflichtiger, bevor gegen ihn eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet ist, bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe oder in der Zwischenzeit bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer Vermögen oder Einkommen an, das bisher der Besteuerung durch das Reich, einen Bundesstaat oder eine Gemeinde entzogen worden ist, so bleibt er von der reichs- und landesgesetzlichen Strafe und von der Verpflichtung zur Nachzahlung der Reichs-, Staats- oder Gemeindesteuer befreit.“